

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 12/14 B

L 3 SB 21/13 (Hessisches LSG)
S 25 SB 5/12 (SG Wiesbaden)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Land Hessen,
vertreten durch das Regierungspräsidium Gießen - Landesversorgungsamt Hessen -,
Landgraf-Philipp-Platz 1 - 7, 35390 Gießen,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. Juli 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. S c h l e g e l sowie die Richterinnen Dr. R o o s und den
Richter O t h m e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen
Landessozialgerichts vom 3. Dezember 2013 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Die 1951 geborene Klägerin begehrt in der Hauptsache die Feststellung eines Grades der Behinderung (GdB) von 50 ab dem 11.8.2011 mit Blick auf einen parallelen Rentenanspruch. Das LSG hat die Berufung der Klägerin gegen den Gerichtsbescheid des SG Wiesbaden vom 31.1.2013 (S 25 SB 5/12) zurückgewiesen (*Urteil vom 3.12.2013*), weil diese über das von ihr angenommene Teilanerkenntnis des Beklagten in der mündlichen Verhandlung hinaus einen Anspruch auf Feststellung des GdB von 50 ab Antragstellung im August 2011 nicht habe. Der Einzel-GdB für die Erkrankung der Klägerin an der Wirbelsäule sei mit 30 einzuschätzen, sodass die Klägerin unter Einbeziehung des Einzel-GdB von 20 für die Allergie und 10 für die Fingerfunktionsstörungen einen Gesamt-GdB von über 40 nicht erreiche.
- 2 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG, die sie mit einer Verletzung des rechtlichen Gehörs und damit sinngemäß einem Verfahrensfehler (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) begründet.

II

- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 3 SGG zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 S 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung des allein geltend gemachten Revisionszulassungsgrundes nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG.
- 4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde (sinngemäß) darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 S 3 SGG) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargelegt werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 5 Soweit die Klägerin eine Verletzung ihres rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG) durch das LSG darin sieht, dass dieses wesentliche und streitentscheidende Äußerungen von ihr bei der Urteilsfindung und in der Urteilsbegründung erkennbar nicht berücksichtigt habe, genügt ihr Vorbringen

nicht den Darlegungserfordernissen. § 62 SGG konkretisiert den verfassungsrechtlichen Anspruch auf rechtliches Gehör (*Art 103 Abs 1 GG*). Die Vorschrift soll verhindern, dass die Beteiligten durch eine Entscheidung überrascht werden, die auf Rechtsauffassungen, Tatsachen oder Beweisergebnissen beruht, zu denen sie sich nicht äußern konnten (*s § 128 Abs 2 SGG; vgl BSG SozR 3-1500 § 62 Nr 12; BVerfGE 84, 188, 190*), und sicherstellen, dass ihr Vorbringen vom Gericht zur Kenntnis genommen und in seine Erwägungen miteinbezogen wird (*BVerfGE 22, 267, 274; 96, 205, 216 f*). Das Gericht muss jedoch nicht ausdrücklich jedes Vorbringen der Beteiligten bescheiden. Ein Verstoß gegen die Pflicht zur Berücksichtigung von Vorbringen ist nur dann anzunehmen, wenn sich dies aus den besonderen Umständen des Falles ergibt (*BVerfGE aaO*), zB wenn ein Gericht das Gegenteil des Vorgebrachten - ohne entsprechende Beweisaufnahme - annimmt, oder den Vortrag eines Beteiligten als nicht existent behandelt (*vgl BVerfGE 22, 267, 274*), oder wenn das Gericht auf den wesentlichen Kern des Tatsachenvortrags zu einer Frage, die für das Verfahren von zentraler Bedeutung ist, nicht eingeht, sofern der Tatsachenvortrag nach der Rechtsauffassung des Gerichts nicht unerheblich ist (*BVerfGE 86, 133, 146*). Art 103 Abs 1 GG schützt indes nicht davor, dass ein Gericht die Rechtsansicht eines Beteiligten nicht teilt (*BVerfGE 64, 1, 12; 76, 93, 98*).

- 6 Mit der bloßen Behauptung das LSG habe sich mit ihrem wesentlichen und streitentscheidenden Vortrag zu den diagnostizierten Krankheiten und zum Krankheitsverlauf und deren Ausprägung nicht auseinandergesetzt und demzufolge die Schwere ihrer Leiden und die Feststellung des Gesamt-GdB zu ihren Lasten zu niedrig bewertet, hat die Klägerin eine Verletzung des § 62 SGG nicht schlüssig dargelegt. Damit kann ein Beteiligter nur dann durchdringen, wenn er vor dem LSG alle prozessualen Möglichkeiten ausgeschöpft hat, um sich Gehör zu verschaffen (*vgl Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 62 RdNr 11d mwN*). Inwiefern sie dies getan habe, legt die Klägerin nicht dar. Auch setzt sie sich nicht mit der Entscheidung des LSG inhaltlich auseinander. Soweit sie eine Überschreitung der Grenzen der freien Beweiswürdigung (*§ 128 Abs 1 S 1 SGG*) rügt, kann hierauf eine Nichtzulassungsbeschwerde indes - wie ausgeführt - nicht gestützt werden. Gleiches gilt auch für die Rüge der inhaltlichen Fehlerhaftigkeit durch fehlerhafte Anwendung des maßgeblichen Beweismaßstabs (*vgl Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, III. Kap, RdNr 154*). Die inhaltliche Richtigkeit der Entscheidung der Vorinstanz ist nicht Gegenstand der Nichtzulassungsbeschwerde (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*). Soweit die Klägerin die Durchführung einer Beweisaufnahme vermissen sollte, ist sie nicht darauf eingegangen, ob sie in der mündlichen Verhandlung vom 3.12.2013 vor dem LSG Beweisanträge aufrechterhalten bzw gestellt hat (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 22*).
- 7 Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab (*§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG*).
- 8 Die Verwerfung der Beschwerde erfolgt ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter (*§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG*).

- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)